

## VERSICHERUNGSBEITRÄGE – WAS KANN IN DER EINKOMMENSTEU- ERERKLÄRUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

**Zu den als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen gehören neben den Ausgaben für die Altersvorsorge und Riester-Verträge vor allem die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherungen.**

### **Basiskrankenversicherung**

Die Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung können in voller Höhe als Sonderausgaben in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Zu 100% begünstigt soll nur die Basisabsicherung sein, das bedeutet die Absicherung auf sozialhilfegleichem Niveau.

### **Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

Zahlt der Versicherte für Wahlleistungen, wie zum Beispiel eine Chefarzt-Behandlung freiwillig mehr, handelt es sich um sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Als sonstige Vorsorgeaufwendungen sind im Grunde alle Beiträge zur Absicherung von Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit sowie Unfall-, Haftpflicht-, Renten- und Lebensversicherungen zu berücksichtigen. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wirken sich jedoch nur aus, sofern durch die Basisaufwendungen der Höchstbetrag von 1.900 € (bei selbstständigen 2.800 €) noch nicht überschritten ist. Somit führen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nur bei wenigen Steuerpflichtigen zu einer Entlastung, da nach Abzug der Basisversorgung der Höchstbetrag meist ausgeschöpft ist.

### **Erstattungen der Krankenkassen**

Erstattet die Krankenkasse am Ende des Jahres einen Teil der gezahlten Beiträge zurück, mindert diese Rückerstattung die abzugsfähigen Sonderausgaben, da Voraussetzung für den Sonderaus-



*Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes*

gabenabzug eine tatsächliche und endgültige wirtschaftliche Belastung ist.

### **Bonusprogramme**

Gesetzliche Krankenversicherungen bieten häufig ein Bonusprogramm für besonders gesundheitsbewusstes Verhalten an und bezuschussen dieses Verhalten mit einer Bonuszahlung. Die Versicherten verpflichten sich in der Regel, an Vorsorgemaßnahmen teilzunehmen und Behandlungen wie Osteopathie oder Massagen zum Teil selbst zu finanzieren. Dafür zahlt die Krankenversicherung einen Bonus von durchschnittlich 150 € aus.

Diese Bonuszahlung wurde durch die Finanzämter als Beitragsrückerstattung behandelt, sodass sie den Sonderausgabenabzug verringerte. Da diese Auffassung von Beginn an strittig war, ergingen die betroffenen Steuerbescheide vorläufig.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 01.06.2016, dass es sich bei den Bonuszahlungen nicht um Beitragsrückerstattungen handelt. Das Finanzamt hat nun alle Fälle, bei denen die Bonuszahlungen als Erstattungen behandelt wurden, zu korrigieren. Dies geschieht von Amts wegen und erfordert kein Handeln des Steuerpflichtigen.

*Da es sehr förderlich für die Gesundheit ist,  
habe ich beschlossen, glücklich zu sein*

*(Voltaire 1694-1778)*